

Defensiv

Vatikanische Instruktion zu den Laiendiensten

Wenn der Abstand zwischen dem faktischen Handeln auf einem bestimmten Gebiet des kirchlichen Lebens und den rechtlichen Grundlagen zu groß wird, stehen die Verantwortlichen im wesentlichen vor der Alternative: Entweder ändern sie die Bestimmungen und bemühen sich um neue, wirklichkeitsnähere Konzepte, oder sie schärfen die geltenden Bestimmungen erneut ein, in der Hoffnung, daß sich die Praxis wieder diesen annähert.

Den zweiten Weg schlägt der Vatikan mit seiner seit längerem erwarteten „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ ein, die am 13. November veröffentlicht wurde. Das Dokument trägt die Unterschriften von nicht weniger als acht Kurienoberen – schon daran läßt sich ablesen, daß es sich hierbei um eine in vatikanischer Sicht hochrangige Materie handelt.

Der Titel der Instruktion enthält bereits wichtige Angaben über Inhalt und Charakter dieses Dokumentes. Sie ist kein umfassendes Grundlagendokument, sondern lediglich eine Antwort auf bestimmte Anfragen aus Ortskirchen. Auch ist es keine Äußerung über die Laien schlechthin, auch nicht über die hauptamtlichen Laien in der Seelsorge. Es geht vielmehr um solche Dienste, die – sei es im Ehrenamt oder als bezahlte kirchliche Mitarbeiter –, in einigen Ortskirchen bzw. in Teilen von Ortskirchen entweder formell oder nur de facto zunehmend Laien übertragen werden, obwohl es sich im Prinzip um Aufgaben handelt, die vom Priester bzw. von Klerikern wahrgenommen werden oder bis vor kurzem von ihnen allein wahrgenommen wurden.

Die Thematik ist keineswegs neu: Bereits das nachsynodale Papstschreiben über die Laien „Christifideles laici“

von 1988 enthält den Hinweis auf die „geringe Beachtung gewisser kirchlicher Normen und Bestimmungen“ auf dem Gebiet kirchlicher Dienste, Ämter und Funktionen (Nr. 23).

Die Instruktion besteht aus einem mit „theologische Prinzipien“ überschriebenen Teil, in dem vor allem der „wesensmäßige Unterschied zwischen dem gemeinsamen Priestertum und dem Priestertum des Dienstes“ herausgestellt und die „untrennbare Einheit“ der Funktionen des Weiheamtes betont wird. Den größten Teil machen sogenannte „praktische Verfügungen“ aus, in Artikel gefaßte Festlegungen in bezug auf vermeintlich mißbräuchliche Praktiken.

Die Bestimmungen der Instruktion lassen sich der Sache nach verschiedenen Typen zuordnen. Da sind zum einen solche, die nur in Erinnerung rufen, was ohnehin schon gilt, selbst wenn sich mehr oder weniger Laien bzw. Gemeinden in Teilen der Weltkirche nicht daran halten. Hierzu zählt vor allem das Verbot der *Homilie in der Eucharistiefier* durch Laien. Nicht einmal Priesteramtskandidaten sollen künftig im Rahmen ihrer Ausbildung zu Übungszwecken die Homilie halten dürfen.

Des weiteren wendet sich die Instruktion dagegen, daß rechtlich mögliche, aber außerordentliche Formen der Mitwirkung von Laien zu normalen, gewohnheitsmäßigen werden, wobei diese im Sinne von Regel- und Ersatzfall gedeutet werden. Dazu zählt die Instruktion die Mitwirkung nach Can. 517 § 2 (*Leitung der Seelsorge* durch Laien, die mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet werden), aber auch die Assistenz bei Trauungen, die Taufspendung sowie die Leitung von Begräbnisfeiern.

In diesem Rahmen ist es durchaus konsequent, daß die Instruktion auch den Dienst der *Kommunionsspendung durch Laien* einzugrenzen sucht. Die Kommunionausteiler werden in den deutschsprachigen Ländern heute allerdings nicht nur als Ersatz-Kommunionsspender verstanden, wie sie der Vatikan sieht, sondern als eine stän-

dige Mitwirkungsform für Laien an der Liturgie.

Die andere Seite derselben Medaille ist der Versuch des Vatikans, ältere Priester länger im Dienst zu halten, um so die Notwendigkeit des Einsatzes von Laien weniger zwingend erscheinen zu lassen. Es wird das Recht von Pfarrern eingeschränkt, auch im *Alter*, also auch über die Grenze von 75 Jahren hinaus, die mit der Weihe verbundenen priesterlichen Funktionen auszuüben. Die Vollendung des 75. Lebensjahres stelle keinen verpflichtenden Grund für die Annahme des Amtsverzichts durch den Diözesanbischof dar.

Einige regionale Sonderentwicklungen werden in Frage gestellt: Die Kirche in Deutschland ist erheblich betroffen, wenn der Vorsitz der „pfarrlichen Räte“ dem Pfarrer zugesprochen wird. In Deutschland war man bisher der Auffassung, die Pfarrgemeinderäte hierzulande seien ein anderes Gremium als die Pastoralräte, wie sie das Kirchenrecht kennt (Can. 536), und zwar wegen ihrer Doppelfunktion als Koordinationsgremium des Laienapostolats und Beratungsorgan des Pfarrers.

Auch wenn diese Haltung gleichfalls nicht neu ist, so fällt die Ablehnung des etwa in der Schweiz anzutreffenden *gemeinsamen Seminars für Priesteramtskandidaten und Laientheologen* auffallend deutlich aus. In einer Fußnote heißt es, „integrierte“ Seminare seien „nicht zulässig“.

Schließlich weist die Instruktion als *mißbräuchlich eingestufte Praktiken* in der Liturgie zurück. Dazu zählt man, wenn Laien und Diakone Gebete und Gebetsteile vortragen oder Handlungen und Gesten verrichten, die dem Priester vorbehalten sind. Wenn „Laien gleichsam den ‚Vorsitz‘ bei der Eucharistiefier übernehmen und dem Priester nur das Minimum belassen, um deren Gültigkeit zu garantieren“. Wenn Nichtgeweihte Paramente von Priestern und Diakonen verwenden. Auch der gemeinsame Kommunionempfang der Kommunionsspender zusammen mit dem Priester (Verwechse-

lung mit Konzelebration) fällt für die Instruktion unter diese Kategorie.

Das zentrale Anliegen dieser Instruktion besteht jedoch nicht darin, Mißbräuche, Eigenmächtigkeiten und problematische liturgische Praktiken, die es hier und da gibt, mit disziplinarischer Einschärfung abzustellen. Daß es z. T. solche Mißbräuche tatsächlich auch gibt, ist nicht zu bestreiten. Schon quantitativ dürften solche Phänomene jedoch nicht ins Gewicht fallen.

In erster Linie reagiert das Schreiben auf Veränderungen in der kirchlichen Ämterstruktur. Es kann nicht ohne Folgen für das Priesteramt bleiben, wenn vielerorts Laien, z. T. ebenso gut oder schlecht ausgebildet wie geweihte Kleriker, auf der Basis von Taufe und Firmung Funktionen wahrnehmen, die in der Vergangenheit dem Priester bzw. dem Kleriker vorbehalten waren und dies der Theorie nach bis heute sind.

Anstatt diese faktische und allenthalben spürbare Übergangssituation in den Profilen kirchlicher Ämter vorsichtig auf schon evidente oder doch mögliche Gefahren hin abzuklopfen, konstruktiv Zukunftsperspektiven zu entwickeln, sich den Realitäten zu stellen, wird mit dieser Instruktion defensiv abzuwehren versucht, restriktiv das geltende Recht eingeschränkt, obwohl dies den gewachsenen kirchlichen Realitäten nur unzureichend gerecht wird. Das kirchliche Amt stellt sich inzwischen faktisch vielfältiger dar, als es die Instruktion wahrhaben will. Und das gilt für Teile der sogenannten Dritten Welt (Afrika, Lateinamerika) auf ihre Weise mindestens ebenso wie für den deutschsprachigen Raum.

Was künftig im Sinne dieser Instruktion tatsächlich geschehen wird, bleibt abzuwarten. Daß sich wenig verändert, scheint eher wahrscheinlich zu sein. Das kann der Vatikan auch dadurch nicht verhindern, daß er der eigenen Äußerung in diesem Fall wieder einmal einen relativ hohen Verbindlichkeitsgrad gibt. Der Papst habe, heißt es im Text, die Instruktion „in forma specifica“ approbiert und

deren Promulgation angeordnet. „Partikulargesetze und geltendes Gewohnheitsrecht, die diesen Normen entgegenstehen, sowie etwaige Befugnisse, die der Heilige Stuhl oder irgendeine andere ihm untergeordnete Autorität ‚ad experimentum‘ gewährt hat“, seien zu „widerrufen“. Von ihrem rechtlichen Genus her sind Instruktionen lediglich Ausführungsbestimmungen, die selbst keine neue Gesetzeslage schaffen.

Gespannt sein darf man auf die Reaktion der betroffenen Episkopate. Die Bischöfe von England und Wales zeigten sich bei ihrem jüngsten Ad-limina-Besuch in Rom „perplex“, als sie hörten, daß im Vatikan „ohne ihr Wissen ein Dokument über die Laiendienste erarbeitet wurde“ (The Tablet, 1.11.97). Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof *Karl Lehmann*, distanzierte sich vom „Ton“ dieses Dokumentes, ist besorgt vom „Klima des Mißtrauens gegenüber den Laien“, das entstehe, wenn Laien den Eindruck erhielten, „ihre Mitarbeit wäre nur erwünscht, weil und solange es einen Priesterangel gibt“. „Die betroffenen Ortskirchen“, so Lehmann, „hätten sich gewünscht, intensiver in die Erarbeitung der ‚Instruktion‘ einbezogen zu werden“.

nt

Überschätzt

^z*Zur gegenwärtigen Diskussion über das Staatsbürgerschaftsrecht*

Wieder einmal wird in Deutschland heftig über das Staatsbürgerschaftsrecht gestritten, über das Staatsbürgerschaftsrecht insgesamt und ganz speziell über den staatsbürgerlichen Status von in Deutschland geborenen ausländischen Kindern und Minderjährigen. Doppelte Staatsangehörigkeit für in Deutschland geborene Kinder von Ausländern ja oder nein? Oder täte es eine „Kinderstaatsangehörigkeit“, faktisch ein Modell bis zum Zeitpunkt der Volljährigkeit begrenzter Doppel-

staatsangehörigkeit, auch? Gegen alle verfassungsrechtlichen und Praktikabilitätsbedenken oder wäre eine Einbürgerungsgarantie, einlösbar zum Zeitpunkt der Volljährigkeit, die einzig vertretbare Lösung?

In allen Fraktionen des Deutschen Bundestages legen sich die Matadore gegen oder für eine „Lösung“ mächtig ins Zeug. Die einen sehen in jeder Ausdehnung des Instituts der doppelten Staatsangehörigkeit ein Umsichgreifen von Mischkulturen mit Schneeballeffekt zu Lasten überschaubarer nationaler Verhältnisse. Die anderen fordern sie im Zeichen „republikanischer“ Weltoffenheit und versprechen sich davon einen gewaltigen Integrationsschub vor allem bei der zweiten und dritten Ausländergeneration.

Wird daraus eine Grundsatzfrage, die das Land exemplarisch in Nationalkonservative und Bürgerrechtsliberale spaltet? Eine Gewissensfrage gar, die im Ernstfall, wenn es zum Schwur kommt, die Freigabe der Abstimmung im Deutschen Bundestag durch die Fraktionen zwingend macht? Oder eher Ablenkungsveranstaltung, ein in einer für sie besonders prekären Situation sich gegenseitig aufhebender Erfolge in der Steuer- und Rentenpolitik speziell der FDP willkommener Anlaß für den nur noch schwer zu erbringenden Nachweis, daß sie nicht ganz zur Lobby-Partei der „Besserverdienenden“ verkommt?

Aber solche Vermutungen einmal beiseite gelassen, wer hat die stichhaltigsten Argumente in der Sache? Der nach genauerem Hinsehen sich verfestigende Eindruck: sonderlich überzeugend wirkt bei Für und Wider die doppelte Staatsangehörigkeit weder die eine noch die andere Seite. Wer bei Gewährung doppelter Staatsangehörigkeit Souveränitätsverlust befürchtet und vor massiven Loyalitätskonflikten warnt, übersieht oder will nicht wahrhaben, daß angesichts der sich verdichtenden internationalen Verflechtungen nationalstaatliche Souveränität in ganz anderen Dimensionen abgebaut wird (und neu definiert werden muß) und daß Loyalität